

Amtliches Bekanntmachungsblatt



19. Jahrgang

Nr. 12

10. August 2011

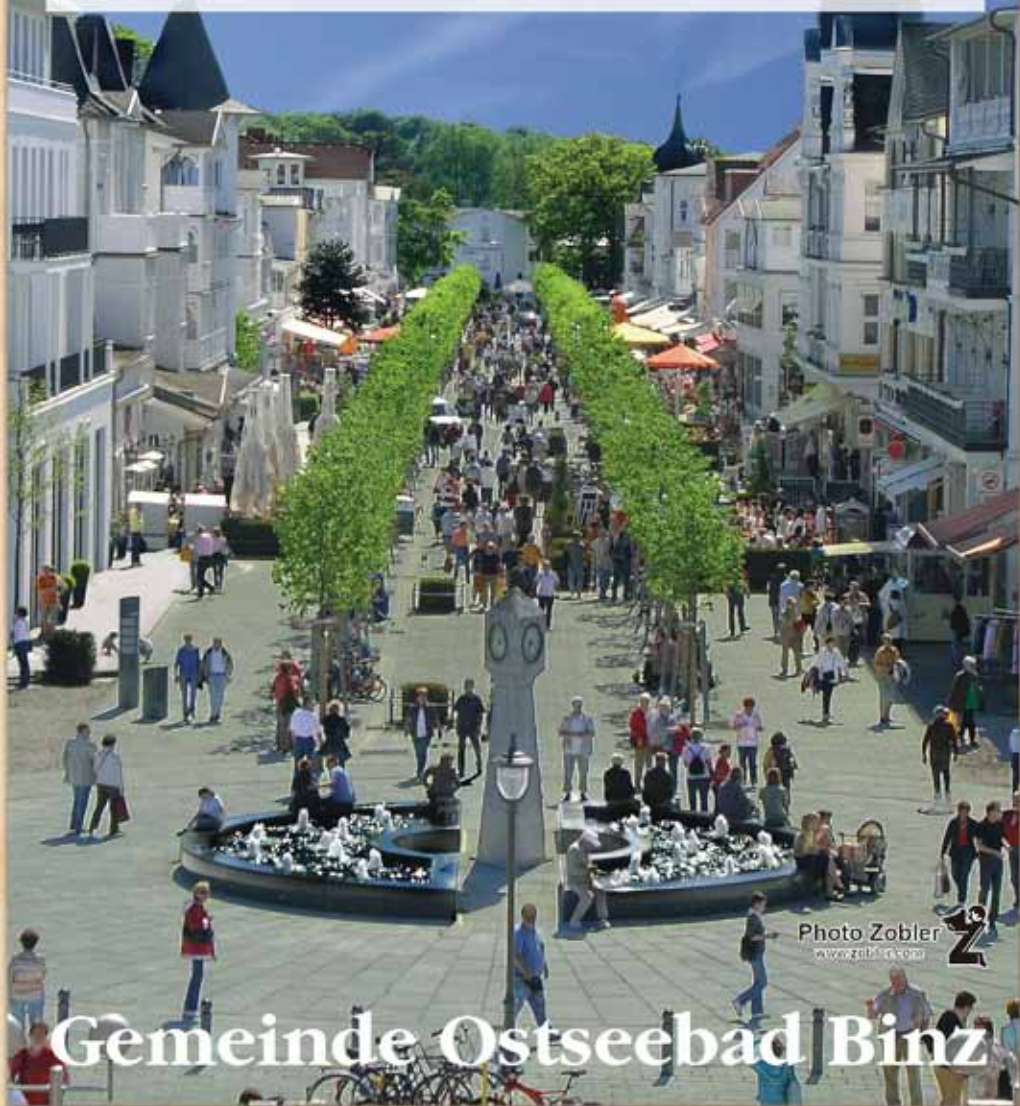


Photo Zobler
www.zobler.com



Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1363. Bekanntmachung Wahlbekanntmachung	Seite	3
1364. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis/ Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	Seite	8
Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung aus dem Melderegister	Seite	12
1365. Bekanntmachung Bekanntmachung des Ministeriums für Verkehr, Bau- und Landesentwicklung	Seite	13
1366. Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungs- planes Nr. 9 „ Alte Gärtnerei- MZO“ der Gemeinde Ostseebad Binz	Seite	14
1367. Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungs- planes Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung“ der Gemeinde Ostseebad Binz	Seite	15
1368. Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz	Seite	16
1369. Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz	Seite	18
Altersjubiläen aus Binz und Prora im August 2011	Seite	20

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt
oder im Abonnement bei der
Gemeindeverwaltung Binz

Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89 · E-Mail: buergermeister-sekretariat@gemeinde-binz.de

Gesamtherstellung: **sieblstdruck** · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04
Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Photo Zobler · Hauptstr. 19 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 23 54

1363. Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

1. Am **4. September 2011**

finden

- die **Wahl zum Landtag** von Mecklenburg-Vorpommern,
- **Kommunalwahlen** und
- zeitgleich der **Bürgerentscheid** über den Namen des Landkreises statt

Gewählt werden in der Gemeinde Ostseebad Binz

- der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern
- der Kreistag
- die Landrätin/der Landrat

Abgestimmt wird über den Namen des Landkreises.

Die zeitgleichen Wahlen und der Bürgerentscheid dauern **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist in 4 allgemeine Wahlbezirke und einen Briefwahlbezirk eingeteilt und gehört zum Wahlbereich 7 des Landkreises Nordvorpommern.

Die Wahlräume werden eingerichtet in

Wahlbezirk Nr.	Adresse	
1	Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz	Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.
2	DRK Pflegeheim, Mukraner Straße 3, 18609 Ostseebad Binz	
3	Regionale Schule, Ringstraße 5, 18609 Ostseebad Binz	
4	Kindertagesstätte Proraer Seesternchen, Poststraße 13, 18609 Ostseebad Binz / OT Prora	
BW 902	Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom

Datum
08. 08. 2011

 bis

Datum
13. 08. 2011

zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte/ abstimmungsberechtigte Person wählen/abstimmen kann.

3. Briefwahlvorstand/ tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse

für die **Landtagswahl und die Kommunalwahlen** (einschließlich Bürgerentscheid)

um Uhr in der

Ort und Raum Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz

 zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes/Abstimmungsbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.

Den Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten wird empfohlen, zur Wahl/Abstimmung ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen, da sie sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen haben.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wahlberechtigten. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Jede wahlberechtigte Person erhält für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt ist, Stimmzettel. Jede abstimmungsberechtigte Person erhält für den Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises ebenfalls einen Stimmzettel. Die Stimmzettel können von der wahlberechtigten/abstimmungsberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel zu den Kommunalwahlen getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

Sehbehinderte wahlberechtigte Personen können sich bei der Landtagswahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablone ist von den Wahlberechtigten für die Stimmabgabe im Wahlraum persönlich mitzubringen.

Zur Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen 2011 und dem Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Sehbehinderte nicht gegeben. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung können Sehbehinderte eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, bestimmen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

4.1 Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

Gewählt wird mit weißen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

**Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen:
eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und
eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.**

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten können ihre zwei Stimmen abgeben, indem sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit grünen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name, Postleitzahl und Wohnort (nur bei Beschluss durch Kreiswahlauschluss) der Bewerber(innen) der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ und hinter jeder Bewerbung drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigter Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme/n gelten sollen/en.

Dabei kann der Wahlberechtigte seine drei Stimmen

- einer einzelnen Bewerbung geben oder
- verschiedenen Bewerbungen desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbungen verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

4.3 Wahl der Landrätin/des Landrates

Gewählt wird mit orangen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigtem wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ sowie den Namen jeder Bewerbung. Rechts neben dem Namen einer jeden Bewerbung befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbungen durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von dem Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

4.4 Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises

Abgestimmt wird mit blauen Stimmzetteln. Jedem Abstimmenden wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Abstimmende hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Vorschläge. Neben jedem Namensvorschlag befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Vorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Abstimmenden in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Landtags- und Kommunalwahlen (einschließlich Bürgerentscheid) nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Wahlberechtigte, die einen weißen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an der Wahl im Wahlkreis 34 Rügen II in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

6.2 Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl/Abstimmung

- **des Kreistages** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl
 - **der Landrätin/des Landrates** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl
 - **über den Namen des Landkreises (Bürgerentscheid)** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen (einschließlich Bürgerentscheid) nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

1364. Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die **Landtagswahl** am **4. September 2011**
Kreistagswahl
Landratswahl
und den **Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises**

in der Gemeinde Ostseebad Binz.

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen und zum Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises für die Gemeinde

Ostseebad Binz

- wird in der Zeit vom **15. August 2011** bis **19. August 2011**
- während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Dienstags: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstags: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, Jasmunder Straße 11 in 18609 Ostseebad Binz – Raum 102 (Meldebehörde) für Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte/abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte/abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis für die betreffende Wahl/für den Bürgerentscheid eingetragen ist oder für diese/diesen einen Wahlschein erhalten hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am **19. August 2011** bis **12.00** Uhr

den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses/Abstimmungsverzeichnisses bei der Gemeindegewahlbehörde schriftlich unter Angabe der Gründe stellen. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben.

Der Antrag ist zu richten an:

Anschrift und Dienststelle

Gemeinde Ostseebad Binz, Gemeindegewahlbehörde, Jasmunder Straße 11 in 18609 Ostseebad Binz

Er kann auch in der oben benannten Dienststelle der Gemeindegewahlbehörde Raum 102 abgegeben oder mündlich zur Niederschrift gestellt werden.

3. Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte, die im Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum

13. August 2011 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt/abstimmungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht/Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen (einschließlich Bürgerentscheid) getrennt erteilt.

- 4.1 Wer **einen Wahlschein** für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises**

Nr. und Name

34 Rügen II

oder durch Briefwahl teilnehmen.

- 4.2 Wer **einen Wahlschein** für die Kommunalwahlen hat, kann an der

- Kreistagswahl in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs**,
- Landratswahl durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk des Landkreises**,
- Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises in einem **beliebigen Wahlbezirk des Landkreises**

oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Wahlscheine zur Wahl des Landtages und für die Kommunalwahlen (einschließlich Bürgerentscheid) erhalten wahlberechtigte/abstimmungsberechtigte Personen auf Antrag.
- 5.1 Eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte/abstimmungsberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich erhält sie die erforderlichen Unterlagen für die Briefwahl.
- a) für die Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern
- einen **amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises**,
 - einen **amtlichen blauen Stimmzettelumschlag** und
 - einen **amtlichen roten Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.
- b) für die Kommunalwahlen
- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist,
 - einem **amtlichen Stimmzettel** für den Bürgerentscheid, wenn sie abstimmungsberechtigt ist,
 - einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
 - einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.
- 5.2 Eine **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene** wahlberechtigte/abstimmungsberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund
- a) die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung
- bis zum **19. August 2011**
- versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an den Wahlen/der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung entstanden ist.
- 6.1 Wahlscheine können von **Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten, die in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind**, bis zum
- 2. September 2011** **12.00 Uhr**,
- bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.
- Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr, gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a und b angegebenen Gründen Wahlscheine noch am Wahltag bis 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert eine wahlberechtigte/abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, oder am Wahltag bis 15.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss den unterschriebenen Wahlscheinantrag oder eine **schriftliche Vollmacht** der vertretenen Person vorlegen (§ 19 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung).

6.2 Die Aushändigung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer schriftlichen Vollmacht der vertretenen Person zulässig. (§ 20 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung). Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wählende/abstimmende Person den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Landtagswahl bzw. den Stimmzetteln der Kommunalwahlen (einschließlich dem Bürgerentscheid) und dem jeweils dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ostseebad Binz, 10.08.2011

Die Gemeindewahlbehörde

Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung aus dem Melderegister

Das Einwohnermeldeamt hat entsprechend § 2 Landesmeldegesetz alle in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen zu registrieren um deren Identität und Wohnung feststellen und nachweisen zu können. Zu diesem Zweck hat die Meldebehörde ein Melderegister zu führen, welches zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörde ständig zu aktualisieren ist. Es bildet die Grundlage für die Erteilung von Melderegisterauskünften, Personalausweisen und Pässen sowie für die Vorbereitung von Wahlen.

Grundsätzlich kann jeder Bürger eine einfache Melderegisterauskunft beantragen, diese einfache Melderegisterauskunft umfasst Vor- und Familienname, Doktorgrad und die Anschriften.

Ausdrücklich soll dazu jedoch erwähnt werden, dass

- der Auskunftssuchende die Person, zu welcher er diese Auskunft erlangen möchte eindeutig bestimmen muss und
- Das Landesmeldegesetz (LMG) legt nicht nur detailliert fest, welche personenbezogenen Daten erfasst, sondern auch wie

§ 32 Abs. 2 LMG (Datenübermittlung an öffentlich - rechtliche Religionsgesellschaften)

Die Meldebehörde darf einer öffentlich - rechtlichen Religionsgemeinschaft Daten ihrer Mitglieder und deren Familienangehörigen übermitteln. Gehört ein Familienmitglied (Ehegatte, minderjährige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder) nicht derselben oder keiner öffentlich - rechtlichen Religionsgesellschaft an, so kann der Betroffene gegen die Datenübermittlung an die Religionsgesellschaft des anderen Familienmitgliedes Widerspruch erheben.

§ 34 a Abs. 2 LMG (automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften)

Einfache Melderegisterauskünfte dürfen automatisiert - auch mittels automatisiertem Abruf über das Internet - erteilt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Antrag in amtlich vorgeschriebener Form erfolgt und der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten benennt. Darüber hinaus muss die Identität des Betroffenen durch den automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit dem im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden sein.

Diese Auskunftserteilung erfolgt über das vom Land Mecklenburg – Vorpommern eingerichtete Informationsregister. Der oben genannte Widerspruch bezieht sich somit nur auf die Form der Übermittlung, hier die Anfrage über das Internet.

§ 35 Abs.1 LMG (Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen - Wahlen)

Ebenso darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen (oder Abstimmungen) sechs Monate vorher Melderegisterauskünfte über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Es werden lediglich Name, Vorname, akademischer Grad und Anschrift der Wahlberechtigten übermittelt. Auswahlkriterium für solche Auskünfte ist das Lebensalter der Betroffenen. Vom Empfänger sind diese Daten spätestens eine Woche nach der Wahl zu löschen.

§ 35 Abs. 2 LMG (Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen - Alters – und Ehejubiläen)

Die Meldebehörde darf Auskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen, wenn Mandatsträger, Presse oder Rundfunk dies zur Ehrung der betroffenen Person begehren.

§ 35 Abs. 3 (Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen - Adressbuch)

Adressbuchverlagen darf Auskunft über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. Die Daten dürfen vom Adressbuchverlag nur für die Herausgabe von Adressbüchern verwendet und nur in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen veröffentlicht werden.

§ 18 Abs. 7 MRRG (Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Gegen die vorgenannten Datenübermittlungen bzw. Melderegisterauskünfte kann durch jeden Betroffenen persönlich oder schriftlich beim Einwohnermeldeamt, Widerspruch eingelegt werden.

1365. Bekanntmachung

Bekanntmachung des Ministeriums für Verkehr, Bau- und Landesentwicklung

Raumordnungsverfahren für die „Netzanbindung des Offshore-Windparks Arcadis Ost 1“

Das Raumordnungsverfahren für die „Netzanbindung des Offshore-Windparks Arcadis Ost 1“ wurde mit der landesplanerischen Beurteilung vom 15.06.2011 abgeschlossen.

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat sich die Trassenführung

Off. III- West 1 – G - Ost 2 (Off III - Off. III.0/Off III.1/Off. III.2 – K.0/K.1/K.2 – Off. VII – K – M – N – G – H – Off. IV – I – J)

gemäß den Antragsunterlagen durchgesetzt. Eine Veröffentlichung des Raumordnungsergebnisses erfolgt unter www.raumordnung-mv.de.

1366. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Alte Gärtnerei- MZO“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 16.12.2011 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Alte Gärtnerei- MZO“ Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Das Plangebiet umfasst einen ca. 3,9 ha großen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 9 „Alte Gärtnerei- MZO“, am nördlichen Ortsrand Richtung Prora an der Poststraße / an der Grundschule Binz (Teilfläche aus dem Flurstück 5/204 der Flur 7, Gemarkung Prora).

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Umweltbericht sowie die der Gemeinde vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen des Landkreises Rügen, der LUNG, des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege, der Landesforst und der StALU liegen nach § 3 Abs.2 BauGB vom

23.8.2011 - 22.09.2011

in der Gemeindeverwaltung Binz ,18609 Ostseebad Binz , Jasmunder Straße 11, Zimmer 111, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Folgender Inhalt wurde in den zusammen mit dem Entwurf der Planung ausliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen, die der Begründung als Kopie beigelegt sind, angesprochen:

1. Landkreis Rügen: Hinweis zu Schutzgebieten und -objekten (FFH- Gebiet; Natura 2000 Gebiete)
2. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG): Hinweis zu allgemeinen Punkten des Artenschutzes
3. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege: Hinweis zu möglichen Bodendenkmalen
4. Landesforst Mecklenburg-Vorpommern: Hinweis zu angrenzendem Wald (Waldabstand)
5. StALU: Hinweis zur Auswahl der Maßnahmen zum Ausgleich und Eingriff in Natur und Landschaft

Binz, den 10.08.2011

gez. Schaumann
Bürgermeister

1367. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 07.04.2011 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung“ Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Kernbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung“ in Prora / Binz und umfasst den Bereich der Poststraße / ehemalige Schule im Ortsteil Prora. Die Fläche der Änderung beträgt ca 1,4 ha.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Umweltbericht sowie die der Gemeinde vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen des Landkreises Rügen, der LUNG, des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege, der Landesforst und der STALU liegen nach § 3 Abs.2 BauGB vom

23.8.2011 - 22.09.2011

in der Gemeindeverwaltung Binz ,18609 Ostseebad Binz , Jasmunder Straße 11, Zimmer 111, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Folgender Inhalt wurde in den zusammen mit dem Entwurf der Planung ausliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen, die der Begründung als Kopie beigefügt sind, angesprochen:

1. Landkreis Rügen: Hinweis zu Schutzgebieten und -objekten (FFH- Gebiet; Natura 2000 Gebiete)
2. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG): Hinweis zu allgemeinen Punkten des Artenschutzes
3. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege: Hinweis zu möglichen Bodendenkmalen
4. Landesforst Mecklenburg-Vorpommern: Hinweis zu angrenzendem Wald (Waldabstand)
5. STAUN: Hinweis zur Auswahl der Maßnahmen zum Ausgleich und Eingriff in Natur und Landschaft

Binz, den 10.08.2011

gez. Schaumann
Bürgermeister

1368. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 30.06.2011 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“ Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilflächen. Die Teilfläche A umfasst das ehemalige Forsthaus im Ortsteil Prora (Flurstück 22/31, 22/32 (teilw.)) sowie anteilig die angrenzende Landesstraße L 293 (Flst.14 (teilw.)) der Flur 4, der Gemarkung Prora mit insgesamt ca. 3,3 ha. Die Teilfläche B besteht aus einem randlichen Streifen des Gewerbegebietes Prora II, in dem zusätzliche (externe) Parkplätze für die saisonale Spitzenbelastung nachgewiesen werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung und der Umweltbericht sowie die der Gemeinde vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen des Landkreises Rügen, der LUNG, des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege, der Landesforst und des StaLU liegen nach § 3 Abs.2 BauGB vom

23.8.2011 - 22.09.2011

in der Gemeindeverwaltung Binz ,18609 Ostseebad Binz , Jasmunder Straße 11, Zimmer 111, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Folgender Inhalt wurde in den zusammen mit dem Entwurf der Planung ausliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen, die der Begründung als Kopie beigelegt sind, angesprochen:

- zu Wald und Waldabstand (z.B. Forstbehörde),
- zur Verträglichkeit hinsichtlich der Schutzziele in der Nähe gelegener Natura-2000 Gebiete (z.B. Landkreis Rügen) sowie sonstiger Schutzgebiete /-objekte,
- zu Belangen des Denkmalschutzes (z.B. Landkreis Rügen, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege),
- zu Belangen des Artenschutzes (Landkreis Rügen und LUNG)
- zu Altlasten (Landkreis Rügen, StaLU),

Es liegen zudem folgende Fachgutachten zu umweltrelevanten Themen mit aus:

- zu Belangen des Artenschutzes (Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung),
- zu vorhandenen Altlasten (Altlastenuntersuchung),
- zu Erfordernissen des Denkmalschutzes im Umgang mit dem Baudenkmal.

Binz, den 10.08.2011

gez. Schaumann
Bürgermeister



Übersichtsplatan unmaßstäblich - vB 20 „Umweltbildungszentrum Prora“

1369. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.06.2011 die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Das Plangebiet besteht aus dem Gelände des ehemaligen Forsthauses Prora im Ortsteil Prora an der Landesstraße L 293 einschließlich der umliegend angrenzenden Waldflächen.

Der Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der Umweltbericht sowie die der Gemeinde vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen des Landkreises Rügen, StaLU der LUNG und der Landesforst liegen nach § 3 Abs.2 BauGB vom

23.8.2011 - 22.09.2011

in der Gemeindeverwaltung Binz ,18609 Ostseebad Binz , Jasmunder Straße 11, Zimmer 111, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Folgender Inhalt wurde in den zusammen mit dem Entwurf der Planung ausliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen, die der Begründung als Kopie beigelegt sind, angesprochen

- zu Wald und Waldabstand (z.B. Forstbehörde),
- zur Verträglichkeit hinsichtlich der Schutzziele in der Nähe gelegener Natura-2000 Gebiete (z.B. Landkreis Rügen) sowie sonstiger Schutzgebiete /-objekte,
- zu Belangen des Denkmalschutzes (z.B. Landkreis Rügen, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege),
- zu Belangen des Artenschutzes (Landkreis Rügen, LUNG)
- zu Altlasten (Landkreis Rügen, StaLU).

Aus der parallelen Aufstellung des vBP 20 liegen zudem folgende Fachgutachten zu umwelt-relevanten Themen mit aus:

- zu Belangen des Artenschutzes (Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung),
- zu vorhandenen Altlasten (Altlastenuntersuchung),
- zu Erfordernissen des Denkmalschutzes im Umgang mit dem Baudenkmal.

Binz, den 10.08.2011

gez. Schaumann
Bürgermeister



Übersichtsplan unmaßstäblich - 24. Änderung FNP

Altersjubiläen aus Binz und Prora im August 2011

01.08.	Gisela Albrecht	72	16.08.	Eva-Maria Leihbecher	74
01.08.	Frieda Hamann	89	16.08.	Renate Steger	73
01.08.	Charlotte Knaak	89	17.08.	Hildegard Kersten	89
01.08.	Dr. Karin Wegerer	71	17.08.	Jürgen Kruschewski	70
02.08.	Horst-Sigurd Harrfeldt	81	17.08.	Erika Meichsner	89
03.08.	Bärbel Jantzen	70	17.08.	Evelin Scheel	70
04.08.	Hildegard Gossing	84	18.08.	Gerda Fröhlich	80
04.08.	Annaliese Möller	86	18.08.	Christa Jansky	81
05.08.	Lutz Lüderitz	72	18.08.	Ilse Ottlewski	81
06.08.	Christoph Hempel	77	18.08.	Annemarie Schulz	86
06.08.	Christa Herr	79	18.08.	Albrecht Tattenberg	78
06.08.	Hugo Herr	81	20.08.	Inge Dahms	80
06.08.	Annemarie Klöckner	79	20.08.	Martha Schwenzer	82
06.08.	Kaarina Möbes-Seppälä	73	21.08.	Ilse Andraschek	73
06.08.	Erich Wagner	90	21.08.	Richard Schumacher	80
07.08.	Peter Rudolph	71	21.08.	Ingeborg Wengler	81
08.08.	Rosemarie Quantz	73	22.08.	Herbert Damerow	70
08.08.	Christel Schwartz	73	22.08.	Eva Wittmis	70
08.08.	Gertrud Strassburg	95	22.08.	Günter Wolf	70
09.08.	Günter Kliesow	78	22.08.	Hans-Georg Wolff	73
10.08.	Ingelore Kramer	83	22.08.	Hans Wussow	74
10.08.	Hannelore Küster	76	23.08.	Rosemarie Schumacher	79
10.08.	Rudi Prang	86	24.08.	Gabriele Freitag	71
10.08.	Hildegard Trotz	83	24.08.	Christel Hannemann	80
11.08.	Herbert Schwollek	79	25.08.	Irmgard Kersten	87
12.08.	Brigitte Drews	72	26.08.	Gisela Forkert	74
12.08.	Werner Kornmesser	77	27.08.	Bernhard Daniel	77
13.08.	Gerda Lauber	76	27.08.	Kornelia Handke	76
13.08.	Gerhard Panknin	85	27.08.	Wilhelmine Sommerfeld	94
15.08.	Christa Bohne	78	28.08.	Willy Korth	71
15.08.	Helga Mattausch	81	30.08.	Georg Andraschek	75
15.08.	Elsbeth Wiencke	71	30.08.	Ingrid Gustmann	75
16.08.	Irmgard Ahrendt	73	30.08.	Arnold Mus	71
16.08.	Horst Kruschewski	74	30.08.	Helmut Prieske	80

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage.